

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 2001/199

27.06.01

1077. Interpellation von Dr. Andreas J. Schlegel betreffend Kreditüberschreitungen. Am 28. März 2001 reichte Gemeinderat Dr. Andreas J. Schlegel (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/199 ein:

Der Beschluss Nr. 2189 vom 20. Dezember 2000 des Stadtrates schafft das Meldeverfahren bei Kreditüberschreitungen ab, anstatt es zu verbessern. Zur Begründung wird angeführt, es handle sich nur um eine Doppelspurigkeit und die Kreditüberschreitungen würden bei der Schlussabrechnung ohnehin festgestellt.

Dem Stadtrat stelle ich hiezu folgende Fragen:

Wie bzw. mit welchen Massnahmen wird der Stadtrat in Zukunft Kreditüberschreitungen bei Investitionsrechnungen nicht zulassen respektive vermeiden?

Wie führt der Stadtrat bei Investitionen ein Controlling durch, welches

- a) den Projektfortschritt laufend überwacht
- b) überprüft, ob die qualitativen, zeitlichen und finanziellen Vorgaben eingehalten werden und
- c) Abweichungen frühzeitig meldet?

Falls es doch zu Kreditüberschreitungen kommen sollte, interessiert, wie der Stadtrat diese rechtzeitig erkennen wird, um mit korrigierenden Massnahmen eingreifen zu können?

- 4 Wie schützt sich der Stadtrat gegen Schönfärberei und falsche Informationen?
- 5 Ist der Stadtrat bereit, bei Kreditüberschreitungen die Rechnungsprüfungskommission und den Gemeinderat unverzüglich und vollständig zu informieren?

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung

Das Finanzrecht unterscheidet bezüglich der Kreditüberschreitung zwischen dem Verpflichtungskredit für ein (überjähriges) Objekt und dem Budgetkredit für die Jahrestanche eines Verpflichtungskredites. Art. 5 Abs. 3 der Finanzverordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 1985 regelt das Verfahren bei der Überschreitung von Verpflichtungs- und Budgetkredit. Die Norm lautet wie folgt:

Betrifft die Überschreitung einen in den Voranschlag aufgenommenen Teilkredit eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Verpflichtungskredits, so muss dafür kein Zusatzkreditbegehren gestellt werden, solange dadurch der Verpflichtungskredit nicht überschritten wird. Zeichnet sich jedoch eine Überschreitung eines Verpflichtungskredites ab, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung zuzuleiten.

Die vom Stadtrat am 20. Dezember 2000 (StRB Nr. 2189) abgeschaffte Norm des Finanzreglements des Stadtrates vom 5. Februar 1986 (Art. 12) bezieht sich ausschliesslich auf Einzelkredite (Verpflichtungskredite von mehr als 1 Mio.

Franken) in der Investitionsrechnung, die aufgrund von Art. 5 Abs. 3 der Finanzverordnung ausdrücklich vom Zusatzkreditverfahren ausgenommen sind, solange der gesamte Verpflichtungskredit eingehalten ist. Solche Kreditüberschreitungen wurden seinerzeit vom Zusatzkredit befreit, weil bewilligte Bauten im Vollzug (aus Kostengründen) nicht behindert werden sollten. Indessen ist gegenüber dem Parlament ein sehr rigides Regime einzuhalten, wenn sich die Überschreitung eines Verpflichtungskredites abzeichnet. In solchen Fällen ist dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung einzureichen. Diese restriktive Norm ändert nicht; an ihr hat sich das verwaltungsinterne Überwachungs- und Controllingsystem weiterhin zu orientieren.

Zu Frage 1: Kreditüberschreitungen für Verpflichtungskredite oder projektbezogene gebundene Ausgaben sind ohne Bewilligung des zuständigen Organs gemäss Art. 5 Abs. 3 zweiter Satz der Finanzverordnung nicht statthaft. Die Kreditbewilligung, das Projektcontrolling der zuständigen Dienstabteilungen, die tranchenweise Abwicklung der Verpflichtungskredite über das Investitionsbudget, die Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang der Verwaltungsrechnung und das Abrechnungsverfahren gemäss Art. 30ff. des Finanzreglements regeln den Ablauf der Kreditüberschreitungen. Danach dürfen Verpflichtungskredite ohne die Erhöhung durch das zuständige Organ nicht überschritten werden, während die Überschreitung von Budgetkrediten der Investitionsrechnung zu begründen ist.

Zu Frage 2a bis c: Die zuständigen Departemente bzw. Dienstabteilungen sind verantwortlich für die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Elemente der Verpflichtungskredite sowie der projektbezogenen gebundenen Ausgaben. Interne Abläufe, Vorgaben des Projekt- und Kostenmanagements sowie Controlling- und Rapportierungsinstrumente sorgen für den mitschreitenden und vorausschauenden Ablauf der bewilligten Projekte.

Zu Frage 3: Hier gilt es wiederum zu unterscheiden zwischen Budget- und Verpflichtungskredit. Sobald Projekte bewilligt sind, ist der Stadtrat an einer zügigen Abwicklung interessiert, so dass auf Stufe von Budgetkrediten in der Investitionsrechnung keine Korrekturen nötig sind, solange der Verpflichtungskredit eingehalten ist und die übrigen Projektziele und -bedingungen erfüllt werden.

Handlungsbedarf ist indessen gegeben, sobald die Projektziele mit den vorhandenen Mitteln nicht erreicht werden können. In solchen Fällen muss der Stadtrat auf Antrag der jeweiligen Vorsteherin bzw. des Vorstehers des betreffenden Departements entscheiden, welche Vorkehrungen zu treffen sind und welche Organe für das weitere Vorgehen zu konsultieren sind.

Zu Frage 4: Gegen Schönfärberei und falsche Informationen schützt sich der Stadtrat durch verlässliche Abklärungen vor dem Kreditentscheid, gute Planungs-, Management-, Controlling- und Rapportierungsgrundlagen. Zudem ist es dem Stadtrat unbenommen, eine Drittmeinung zu Sachverhalten einzuholen, die ihm zu wenig transparent erscheinen.

Zu Frage 5: Der Stadtrat ist gemäss Art. 5 Abs. 3 letzter Satz nicht nur bereit, sondern auch verpflichtet, dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für die Erhöhung eines Verpflichtungskredites vorzulegen, sobald sich eine Überschreitung abzeichnet. Mit der Weisung verbunden ist eine umfassende und vollständige Information des Parlamentes. Das jüngste Beispiel betrifft die Weisung 365 vom 4. April 2001 MFO-Park, Zentrum Zürich Nord, Erhöhung des Objektkredites (GR Nr. 2000/116).

Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungssowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug

der Stadtschreiber